

eine solche Person noch nicht nach ihrem Willen verfügen kann und darf. Es ist das 14. Jahr deshalb als besonderes Kriterium oder Unterscheidungszeichen aufgeführt worden, weil die Entführung ihrem Zwecke nach bei einem Alter unter 14 Jahren viel gefährlicher ist, als über 14 Jahr. Es muß dem Ministerium daran gelegen sein, daß es bei diesem Artikel verbleibe, obschon ich nicht verkenne, daß, da die Bestrafung hauptsächlich in der Verletzung der Familienrechte liegt, diese Bestimmung auch unter einem andern Kapitel Platz finden könnte. Die Strafe selbst halte ich in der That auch in Vergleich zu andern im Gesetz enthaltenen Strafbestimmungen nicht zu hart, und deshalb möchte ich um so weniger wünschen, daß sie abgeändert würde.

Domherr D. Günther: Ich glaube nur das nochmals hervorheben zu müssen, daß der Richter dann nothwendig in den Fall versezt werden wird, den Versuch des Ehebruchs härter zu bestrafen, als den Ehebruch selbst.

v. Polenz: Aus dem Amendement des Hrn. Domherrn D. Günther habe ich soviel als wesentlich entnommen, daß eine Person, die über 21 Jahre alt aus dem älterlichen Hause entweicht, nicht so hart bestraft werden soll: man würde vielleicht zum Ziele kommen, wenn man sagte: Eine Person über 14 Jahr, jedoch unter 21 Jahr.

D. v. Ammon: Ich glaube, die ganze Streitfrage dreht sich darum, ob man sagen könne, es handle sich um eine Entführung oder nicht, oder mit andern Worten, ob von einer Entführung, und nicht von einem bloßen Davonlaufen die Rede sei. Es kommt nicht darauf an, daß die Frau einstimme, sondern darauf, daß die Frau dem Manne entführt werde. Eine Unmündige aber wird dann entführt, wenn sie unter der Aufsicht und Pflege der Eltern steht. Durch ein Beispiel aus der Geschichte wird das näher zu erläutern sein, wo diese Frage in dem bekannten Prozesse Miraubeau's näher erörtert worden ist, ob es ein crimen raptus sei oder nicht, wenn die Entführte eingewilligt hat. Ich würde glauben, daß diese Paragraphe gerade da stehe, wo sie stehen sollte.

D. Großmann: Ich stimme allerdings dem Herrn Antragsteller vollkommen bei, daß, wenn es sich um logische Strenge handelt, daß dann der Fall, wo die Frau mit ihrer Einwilligung sich entführen läßt, in Artikel 207. gewiesen werden müßte. Gegen die von Sr. Excellenz ausgesprochene Ansicht über die Gleichgültigkeit des Ministeriums gegen die Classification des Entwurfs muß ich mich jedoch erklären, weil dadurch das strenge und scharfe Denken untergraben wird, was gerade unsern Zeitgeist charakterisirt. Allein auf der andern Seite kann ich auch nicht verbergen, daß das von Sr. Königl. Hoheit bemerkte Prinzip der Strenge in Bezug auf Sittlichkeit mir höher zu stehn scheint, als selbst die Strenge der logischen Folgerichtigkeit. Das vor einigen Jahren ausgegebene Gesetz über Bestrafung des Ehebruchs hat keinen guten Anklang gefunden, und ich glaube, daß es eher an der Zeit ist, zu der vorigen Strenge zurück zu kommen, als daß diese noch mehr ver-

mindert werde. Aus diesem Grunde glaube ich unbedingt, daß eine strenge Bestrafung hier den Vorzug verdiene, wenn es gleich auch wünschenswerth wäre, daß eine strenge logische Ordnung zugleich mit jener Strenge Hand in Hand gehe.

Präsident richtet nun, nachdem der Staatsminister v. Könneritz noch eine Bemerkung über die Fragstellung gemacht hat, die erste Frage darauf, ob die Kammer genehmige, daß das Wort „unmündige“ eingeschaltet werden solle? Durch 26 gegen 9 Stimmen bejaht. Hiedurch ist also entschieden, daß die im Artikel für die Entführung unverheiratheter Frauenzimmer bestimmte Strafe nur dann eintreten soll, wenn die Entführte noch nicht volljährig ist.

Graf Hohenthal: Da dieser Theil des Amendements angenommen worden ist, so möchte ich mir doch eine Frage an den Hrn. Antragsteller erlauben, ob nun eine solche Frauensperson ganz unbestraft bleiben sollte, welche nach ihrer Mündigwerdung sich entführen läßt? Wird in der Paragraphe eine Strafe — wie ich auch für recht halte — für eine Frauensperson bestimmt, die sich in der Absicht entführen läßt, um sich mit dem Entführer zu verehelichen, so muß auch nothwendig, wie mir scheint, eine jede, also auch mündige Frauensperson bestraft werden, die, um Unzucht zu treiben, sich entführen läßt.

Referent Prinz Johann: Ich halte allerdings auch diese Bestimmung für gefährlich; ich hoffe aber, die II. Kammer wird das Wörtchen „unmündige“ schon wieder herausbringen.

Domherr D. Günther: Auf meines geehrten Hrn. Nachbarns Bemerkung muß ich entgegenen, daß nunmehr ein Amendement bei Artikel 145. nothwendig werden wird. Auf das, was Sr. Königl. Hoheit erwähnte, daß die II. Kammer das Wort „unmündige“ wieder heraus bringen werde, muß ich erwiedern, daß ich meinerseits hoffe, die II. Kammer werde mein ganzes Amendement annehmen.

Präsident: Ich gehe nun zur zweiten Fragstellung über: Ob die Kammer genehmige, daß der Artikel 142. gespalten und zu den beiden Art. 207. und 301. je nach seinem Inhalte versezt werden solle? Wird mit 27 gegen 8 Stimmen verneint. Endlich würde ich auf die dritte Frage kommen, die sich auf das Strafmaß selbst bezieht. Ich weiß nicht, ob der verehrte Sprecher noch Etwas hinzu zu fügen hat?

Domherr D. Günther: Nach meinem Dafürhalten würde nun, nachdem die vorige Frage verneint ausgefallen ist, eine Frage auf diesen Theil meines Amendements gar nicht nothwendig sein.

Referent Prinz Johann: Mit dem Harkischen Antrage (s. oben S. 556.) hat sich die Regierung sowohl, als die Deputation einverstanden erklärt. Vielleicht könnte er daher mit dem Deputations-Gutachten (s. oben S. 556.) zugleich zur Abstimmung gebracht werden.

Präsident: Es trifft also das Amendement des Hrn. Secr. Hark mit dem Deputations-Gutachten zusammen, und es dürfte daher, da die Deputation das Erstere zu ihrer Angelegenheit macht, eine Unterstützungsfrage darauf nicht zu stellen,